

Geschäftsordnung der Bürgerstiftung Maxdorf vom 1. Juni 1979

§ 1 Sitzungen des Stiftungsbeirates

- (1) Der Vorsitzende hat mindestens einmal im Jahr eine Sitzung des Stiftungsbeirates einzuberufen. Auf Antrag von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsbeirates muss eine Sitzung einberufen werden unter Angabe der Beratungsgegenstände.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates sind vom Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich einzuladen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens 7 volle Kalendertage liegen. Über Dringlichkeitssitzungen wird mit 2/3-Mehrheit entschieden.
- (3) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht anderes bestimmt ist.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 2 Vorsitz

Den Vorsitz im Stiftungsbeirat führt der Stiftungsbeiratsvorsitzende; § 36 und § 38 der Gemeindeordnung (in der jeweils gültigen Fassung) gelten entsprechend.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Ist der Beirat bei Eintritt in die Tagesordnung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Sitzung unverzüglich mit den gleichen Tagesordnungspunkten einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Beiratsmitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlussfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden.
- (2) Die Beschlussunfähigkeit innerhalb der Tagesordnung bedarf ebenfalls der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf Rüge von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder des Beirates. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfähigkeit für kurze Zeit aussetzen.
- (3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist der Stiftungsbeirat auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse des Stiftungsbeirates werden grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (5) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 4 Niederschrift

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und 2 Beiratsmitgliedern unterschrieben wird.

§ 5 Form der Abstimmung, Wahlen

- (1) Die Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt erfolgt durch Handzeichen, auf Verlangen von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.
-

(2) Bei Wahlen zu den Organen der Stiftung wird schriftlich und geheim gewählt, es kann jedoch offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch gegen die offene Abstimmung erhebt. Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung, die durch den Vorsitzenden mit der Einladung den Mitgliedern zugestellt wird, kann vor Eintritt in die Tagesordnung ergänzt werden; hierzu bedarf es jedoch der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen ist der Ergänzungspunkt zur Tagesordnung zu erläutern und zu begründen. Erst dann kann hierüber abgestimmt werden, ob er auf die Tagesordnung kommt.

(2) Änderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt den Vorrang.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, das sind solche Anträge, die sich auf den Ablauf der Sitzung beziehen, müssen sofort zur Aussprache und Beschlussfassung kommen.

§ 7 Jahreshaushalt

(1) Die Bürger-Stiftung Maxdorf hat ihre Haushaltswirtschaft so zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer in der Satzung verankerten Aufgaben gesichert ist. Der Haushaltsplan ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen und durchzuführen. Der Haushaltsplan wird vom Vorstand (§ 5 der Satzung) zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

(2) Der Haushaltsplan ist in jedem Haushaltsjahr auszugleichen.

(3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen. Der Haushaltsplan muss unter anderem enthalten die Angaben des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben, die vorgesehenen Beträge, die zur Ausschüttung gelangen sollen, den Stand des Vermögens zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres sowohl zum nominellen Zeitwert als auch nach der in § 3 Abs. 3 der Satzung genannten Fortschreibung.

(4) Die Zustimmung des Stiftungsbeirates ist für die Verteilung von Vermögenserträgen an die in § 2 Abs. 2 der Satzung Genannten erforderlich, soweit die Zuwendungen im Einzelfall 300,00 € jährlich übersteigen. Zuwendungen dürfen den Zeitraum eines Haushaltsjahres nicht überschreiten.

(5) Der Vorstand hat in jeder Beiratssitzung einen Bericht über die bisher getätigten Ausgaben zu geben.

§ 8 Vergütungen

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind grundsätzlich ehrenamtlich.

(2) Kosten, die einem Mitglied im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Sitzung entstehen, z. B. Fahrtkosten, Verdienstausschlag, werden grundsätzlich nicht ersetzt. Nachgewiesene Auslagen, die einem Mitglied dadurch entstehen, dass er einen Auftrag für die Stiftung erledigen musste, zu dem er durch den Beirat oder Vorstand beauftragt war, werden ersetzt. Über hier nicht genannte und aufgezählte Kosten muss durch den Beirat entschieden werden. Die im Steuergesetz geltenden Grenzen für steuerfreie Ersätze gelten als Höchstgrenze dessen, was ersetzt werden kann.

§ 9 Abberufungen

(1) Abberufungen von Vorstands- und Beiratsmitgliedern, soweit dies aus zwingenden Gründen notwendig ist, können mit einer 2/3-Mehrheit des Beirates erfolgen. Ein Antrag auf Abwahl kann jedoch nur von mindestens der Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Beirates gestellt werden.

(2) Über den Antrag muss namentlich abgestimmt werden. Zwischen der Antragstellung und der Beschlussfassung müssen mindestens 2 Wochen liegen. Das abgewählte Mitglied scheidet mit dem Zeitpunkt der Abwahl aus seinem Amt aus. Nach der Abwahl ist unverzüglich eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 10

(1) An den Sitzungen des Beirates nehmen auch die Mitglieder des Vorstandes teil. Diese haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Auch die Stellvertreter der Beiratsmitglieder können als Zuhörer an den Sitzungen teilnehmen. Sie sind mit einzuladen.

(2) Die Mitglieder der Organe der Bürger-Stiftung Maxdorf haben Verschwiegenheit über die beratenen und beschlossenen Maßnahmen und Tagesordnungspunkte gegenüber jedermann zu üben.

(3) Bei Sonderinteresse eines Mitgliedes nimmt dieses nicht an den Beratungen und Abstimmungen hierüber teil.

§ 11

Annahme und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Beiratsmitglieder.

§ 12

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung. Die Geschäftsordnung tritt am 01.06.1979 in Kraft.
